

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA/ULA Sitzung am 23.08.12

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. [18/5107](#)
– Hundegesetz –

20. Bundesverband praktizierender Tierärzte e. V., Landesverband Hessen	S. 78
21. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 82
22. Hessischer Städtetag	S. 88
23. Verein für Deutsche Schäferhunde e. V.	S. 95
24. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Frau Schmidtman, Niestetal	S. 97

Stellungnahme zum Entwurf für das Hessische Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz)

Der Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Der Gesetzentwurf trägt erfreulicherweise der Tatsache Rechnung, dass zur Prävention von Hundebissen die Sachkunde des Halters entscheidend ist, und nicht die Rasse, die bislang in Hessen im Vordergrund stand.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen:

§ 2 (Sachkunde)

Grundsätzlich begrüßt der bpt die Einforderung eines Sachkundenachweises für Hundehalter, unabhängig von Rassezugehörigkeit, Größe oder Gewicht eines Hundes. Allerdings widerspricht es aus unserer Sicht der Lebenswirklichkeit, dass das Führen eines Hundes einer Sachkunde bedürfen soll. Es dürfte wohl im Einzelfall schwierig sein, das „Führen ohne Sachkunde“ zu kontrollieren und widerspricht auch der Intention von Gesetzen im Allgemeinen, dass die Rechtsunterworfenen die Sinnhaftigkeit eines Gesetzes einsehen sollten, um entsprechend danach handeln zu können. Würde das Führen eines Hundes unter Sachkundezwang gestellt, muss davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Hundeführer das Gesetz nicht einhalten wird. Dementsprechend würde das Gesetz lediglich zur nachträglichen Sanktionierung durch die Ordnungsbehörden dienen und die Versicherungswirtschaft von Ansprüchen freistellen. Weder Niedersachsen noch Thüringen und Sachsen-Anhalt (in allen 3 Bundesländern wurden die Hundegesetze erst jüngst novelliert) verpflichten die Führer von Hunden zu einem Sachkundenachweis. Lediglich für das Führen von gefährlichen Hunden wird dort ein Sachkundenachweis benötigt. Eine entsprechende Regelung hielten wir auch im Hessischen Hundegesetz für sinnvoll.

§ 2 Abs. 7 sollte um ausgebildete Tiermedizinische Fachangestellte und Tierpfleger erweitert werden. Beide Berufsgruppen werden im Rahmen ihrer praktischen wie theoretischen Ausbildungspläne auch im Umgang mit Hunden geschult und können deren Verhalten unserer Ansicht nach sachkundig einschätzen.

Unter § 2 Abs. 7 Punkt 4 sollte der Blindenführhund ergänzt werden, da im Rahmen der Ausbildung die nötige Sachkunde vermittelt wird. Außerdem hinterfragen wir die Sinnhaftigkeit einer Regelung, wonach grundsätzlich die Sachkunde besitzt, wer „ununterbrochen“ Hunde gehalten hat. Würde das beispielsweise bedeuten, dass wer 20 Jahre Hunde gehalten hat, dann aber aus welchen Gründen auch immer, 1 Woche/ 1 Monat oder länger keinen Hund besitzt, gezwungen wird, einen Sachkundenachweis zu erbringen?

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass diejenigen, die die theoretische und praktische Sachkundeprüfung bestanden haben, unmittelbar danach Vergünstigungen z. B. im Rahmen der Hundesteuer erhalten sollten. Damit würde das Land Hessen signalisieren, dass es sich beim Sachkundenachweis nicht um eine staatliche Restriktions-Maßnahme handelt, sondern die erworbene Sachkunde über das Verhalten von Hunden und die daraus resultierenden notwendigen Haltungsbedingungen ein gedeihliches Zusammenleben zwischen Hunden, ihren Haltern und der Öffentlichkeit nachhaltig fördert. Noch besser wäre es aber aus unserer Sicht, wenn der Sachkundenachweis grundsätzlich freiwillig in das Ermessen des Hundehalters gestellt und der Anreiz geschaffen würde, dass bei Vorlage des Sachkundenachweises eine deutliche Reduzierung der Hundesteuer (und ggf. auch Haftpflichtversicherungsprämie?) erfolgt.

In § 2 werden leider keine konkreten Regelungen getroffen, wer welchen Teil des Sachkundenachweises abnehmen darf. In § 2 Abs. 3 wird lediglich definiert, dass die Sachkundeprüfungen einheitlichen Standards unterliegen sollen. Allerdings fehlt die Festlegung, welche Berufsgruppen konkret Sachkundeprüfungen abnehmen dürfen. Um eine rechtlich verbindliche Vorgehensweise im Blick auf diesen wesentlichen Aspekt festzulegen, sollte dieses unmittelbar im Gesetz definiert werden und nicht erst in Ausführungsbestimmungen. Dabei sollten auch fachliche und personelle Mindestqualifikationen definiert werden. Nicht-tierärztliche Anbieter von Sachkundeprüfungen sollten durch verhaltensmedizinisch tätige Tierärzte mit anerkannter Fachtierarzt- bzw. Zusatzbezeichnung in regelmäßigen Abständen zertifiziert werden, um sicherzustellen, dass die persönliche und fachliche Eignung zur Abnahme eines Sachkundenachweises stets vorhanden ist.

§§ 3, 4, 5 und 16 (Kennzeichnung etc.)

Wir begrüßen, dass Hunde in Hessen zukünftig mit Transpondern gekennzeichnet und registriert sein sollen. Damit wird eine langjährige Forderung unseres Verbandes umgesetzt. Denn nur bei gleichzeitiger Registrierung der Transponder-Kennnummer wird sichergestellt, dass Tier und Besitzer wieder zueinander finden können und damit auch die Kommunen letztendlich von Kosten für die Fundtierbetreuung entlastet werden.

Außerdem begrüßen wir die klare und ausdrückliche tierschutzgesetzkonforme Regelung, dass Transponder grundsätzlich nur von Tierärzten implantiert werden dürfen. Denn hierbei handelt es sich um einen Eingriff in die Gesundheit, der mit einem gewissen Risiko, vor allem für Hundewelpen, verbunden ist. Die bisherigen Erfahrungen mit durch Laien implantierten Transpondern hat gezeigt, dass die Zahl der an nicht international anerkannten Lokalisationen (z. B. zwischen den Schulterblättern, im Nacken oder gar am Brustkorb) fehlgesetzten Transpondern (anerkannt ist die linke Halsseite), stark zugenommen hat.

Missverständlich formuliert ist jedoch der Passus zur Kennzeichnung in § 3 Abs. 1, in dem es heißt „ein Hund darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet und mit registriertem Chip versehen ist“. Da der Transponder die Kennnummer enthält, muss der Hund nicht noch zusätzlich mit einem registrierten Chip versehen sein. Deshalb sollte der Satz sinnvollerweise wie folgt formuliert werden: „Ein Hund darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet ist und diese in einer (näher zu bezeichnenden) Datenbank registriert wird.“

Nachdrücklich wollen wir an dieser Stelle dafür werben, dass die in § 16 eröffneten Möglichkeiten zum Führen des „Zentralen Registers“ im Rahmen einer Beleihung an eine der beiden großen privaten Tierdatenbanken in Deutschland, nämlich „Das deutsche Haustierregister“ (Deutscher Tierschutzbund) und/oder „Tasso e. V.“ übertragen wird, da nur über eine bundesweit aufgestellte Datenbank sichergestellt ist, dass auch Tiere, die beispielsweise in ein anderes Bundesland entlaufen, schnellstmöglich wieder an ihren Besitzer rückvermittelt werden. Bei einer staatlichen Datenbank, die auf das Bundesland Hessen beschränkt bliebe und nicht mit den großen privaten Haustierregistern vernetzt wäre, funktioniert nach den Erfahrungen z. B. im Bundesland Hamburg der Prozess der Rückvermittlung so gut wie nie reibungslos, meist sogar gar nicht. Eine wichtige Absicht des Gesetzes würde also bei einer nur bundeslandgebundenen Registrierung nicht erreicht.

Die in diesem Zusammenhang oft herangezogene Überlegung, man könne auch zusätzlich zur staatlichen Datenbank in den zwei privaten Registern registrieren, ist praxisfern und wird

von Hundebesitzern wie Tierärzten wegen des erheblichen Mehraufwandes strikt abgelehnt. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass die genannten, jetzt schon bestehenden privaten Register auch mit dem europäischen „Europetnet“ vernetzt sind, sodass auch europaweit eine Rückführung von Fundtieren von und nach Hessen problemlos möglich wäre.

Zu überlegen wäre zusätzlich, ob der EU-Heimtierausweis zum „Ausweispapier“ für den Hund weiterentwickelt werden kann, so wie es beispielsweise in Belgien seit Jahren praktiziert wird. U. a. könnten die Transpondernummer, die Registrierungsnummer, aber auch z. B. behördliche Einschränkungen, die darin eingetragen sind, der zentralen Registrierung zugeführt werden. Der Heimtierausweis sollte für alle Hunde lebenslang als nicht übertragbarer Individualausweis gelten und von allen Hundebesitzern auf Verlangen vorgelegt werden müssen.

Die Bestimmungen in § 5 Abs. 2, dass Kinder unter 14 Jahren einen nicht gefährlichen Hund ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht führen dürfen, entspricht aus unserer Sicht ebenfalls nicht der Lebenswirklichkeit und wird unter normalen Umständen kaum kontrolliert, geschweige denn im Einzelfall sanktioniert werden können. In den Hundegesetzen von Niedersachsen, Thüringen oder Sachsen-Anhalt finden sich keinerlei Aussagen zum Führen von nicht gefährlichen Hunden durch Kinder unter 14 Jahren. Auch hier gilt, dass die Bestimmung allenfalls nur nachträglich sanktionierenden Charakter haben kann, und damit nur wenig Beitrag zur Prävention von Hundebissen geleistet wird. Die Regelung widerspricht damit dem Zweck des Gesetzes (§ 1 Abs. 1). Will man für diesen Fall partout eine gesetzliche Regelung herbeiführen, könnte man z. B. eine Regelung schaffen, die sich an das Hamburger Hundegesetz anlehnt: „Die Aussichtsperson muss geistig und körperlich in der Lage sein, den Hund sicher zu führen“.

§ 4 (Haftpflichtversicherung)

Die Vorschrift zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung begrüßen wir sehr. Das Gesetz sollte unserer Meinung nach aber auch vorsehen, dass der Nachweis des Weiterbestehens der Versicherung im Jahresabstand zu erfolgen hat. Nicht wenige Hundehalter schließen die Versicherung nur für das Jahr der Meldung bei der zuständigen Behörde ab und bedienen den Vertrag danach nicht weiter. Das Ziel des Gesetzes, bei eventuell eintretenden Schadensfällen den Geschädigten bestmöglich zu versorgen, bliebe ohne wiederkehrenden Nachweis des Schutzes unerreicht.

§ 13 (Wesenstest)

Die vorgesehene Regelung zum Wesenstest für auffällig gewordene Hunde begrüßen wir. Ähnlich wie beim Sachkundenachweis sind wir aber auch hier der Meinung, dass es nicht ausreicht, lediglich Standards für den Wesenstest zu definieren. Vielmehr sollte insbesondere eine Liste von Sachverständigen festgelegt werden, aus der diejenigen Personen hervorgehen, die berechtigt sind, einen Wesenstest abzunehmen. Der Wesenstest sollte aus unserer Sicht nur von speziell ausgebildeten, verhaltensmedizinisch qualifizierten Tierärzten und/oder entsprechend ausgebildeten Amtstierärzten abgenommen werden dürfen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass alle Umstände, die zu einer „Gefährlichkeit“ des Hundes führen, ausreichend gewürdigt werden.

§ 16 (Zentrales Register)

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen würden wir es sehr begrüßen, wenn in Satz 4 genauer geregelt würde, auf welche Art die zuständige Behörde Kenntnis über welche Beißvorfälle erhalten wird. Sollen nur Beißvorfälle mit Beteiligung von Menschen gemeldet



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

werden oder auch solche mit chirurgischer Relevanz in Tierarztpraxen, die allein zwischen Hunden entstehen? Denn aus zunächst nur hundeeigenen ernsteren Beißattacken entstehen nicht selten die Situationen, in denen dann auch Menschen zu Schaden kommen. Eine Meldung aller Vorfälle hätte hier präventiven Charakter.

Fazit:

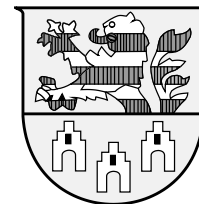
Obgleich der vorliegende Gesetzentwurf einige gute Vorschläge zur Weiterentwicklung der bestehenden Gesetzeslage macht, muss konstatiert werden, dass von einem solchen Hundegesetz deutlich mehr Hundehalter erfasst würden, als das bislang der Fall war. Aus unserer Sicht wäre eine freiwillige Sachkundeerlangung zu präferieren und deutliche (finanzielle) Anreize für den Hundehalter zu setzen. Wir haben sehr wohl die Befürchtung, dass, um die bisherige „Rasseliste“ zu umgehen, in Teilen deutlich zu weitgehende Bestimmungen geschaffen werden, die das Gros der hessischen Hundehalter trifft und damit die Hundehaltung in Hessen mehr und mehr unattraktiv macht.

Frankfurt, den 13. August 2012

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V.
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt/Main

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Herrn Horst Klee MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Herr Pöhlker
Unser Zeichen Pö/Scha

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 41

Ihr Zeichen I A 2.6

Ihre Nachricht vom 20.03.2012

Datum 09.08.2012

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz) – Drucks. 18/5107 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken.

Der vorgelegte Gesetzentwurf differenziert zwischen dem allgemeinen Halten von Hunden einerseits (§§ 1-5) und dem Halten und Führen gefährlicher Hunde andererseits (§§ 6-14) und enthält – teilweise nicht eindeutige – Zuständigkeitsregelungen sowie einen nicht vollständigen Ordnungswidrigkeitentatbestand (§ 18).

1. Neue Regelungen für nicht gefährliche Hunde

Der Gesetzentwurf enthält neben der Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tierschutzrechtlicher Regelungen und erweitert die Verpflichtungen von Hundehaltern außerhalb des Haltens gefährlicher Hunde, gleichzeitig aber auch die Zuständigkeit der Kommunen in diesem Bereich und enthält damit außerhalb des Gefahrenabwehrrechts die Auferlegung neuer Aufgaben, ohne dass dafür unter Beachtung des Konnexitätsprinzips eine Kostenerstattung aus originären Landesmitteln festgesetzt wird.

Im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelungen finden sich mehrere „Behördenbegriffe“: Ordnungsbehörde, Gemeinde, Fachbehörde und zuständige Behörde. Unter Zugrundelegung der Gesamtstruktur des Gesetzes und der Begründung scheint es so zu sein, dass die Gemeinde (Gemeindevorstand/Magistrat) in den Fällen zuständig ist, in denen Verhaltenspflichten des Hundehalters außerhalb des Haltens eines gefährlichen Hundes bestehen (§§ 1 - 5). Mit der Ordnungsbehörde dürfte der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gemeint sein. Auch die „zuständige Behörde“ scheint

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



nach der Intention des Gesetzgebers die örtliche Ordnungsbehörde auf kommunaler Ebene (Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde) zu sein. Welche Behörde als Fachbehörde angesehen wird, ist unklar: Es dürfte aber wohl nicht eine kommunale Behörde sein.

Anders als die zurzeit geltende Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) müssen Hundehalter und -führer für jeden Hund unabhängig von seiner Gefährlichkeit eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung ablegen und bestehen (§ 2). Nicht geregelt ist, dass diese auch mitzuführen ist. Dies ist aber erforderlich, wenn die Einhaltung der Verpflichtung überprüft werden muss: Zuständig dafür soll nämlich die Gemeinde (Magistrat/Gemeindevorstand) sein (§ 17 Abs. 1).

Wird die Sachkundeprüfung nicht bestanden, soll die Ordnungsbehörde Auflagen bzw. Anordnungen wie insbesondere eine Leinenanlegepflicht verfügen können. Letztlich wird aber ein Verstoß gegen die Verpflichtung zum Innehaben einer Sachkundebescheinigung und das Nichtbeachten einer Leinenanlegepflicht auf Seiten der Gemeinde zu einer Sicherstellung führen. Auch insoweit handelt es sich um eine neue Aufgabe außerhalb des Gefahrenabwehrrechts, für die keine originäre Kostenerstattung vorgesehen ist. Die Aufgaben der Kommunen werden nicht verringert, sondern erweitert.

Nicht eindeutig geregelt ist auch, dass die an die Stelle einer Sachkundebescheinigung tretenden „Surrogate“ (§ 2 Abs. 4 und 5 sowie Abs. 6 und 7) in eine mitzuführende Bescheinigung durch die Fachbehörde aufgenommen bzw. nachgewiesen werden müssen. Somit wäre dem Hundehalter die Möglichkeit eröffnet, eine fehlende Sachkundeprüfung, die er nicht vorweisen kann, damit zu begründen, dass ihm dieses aufgrund anderer Voraussetzungen i.S.d. § 3 Abs. 4 - 7 gestattet ist.

Die Kennzeichnungspflicht mittels eines Chips wird auf jeden Hund erweitert. Dies dürfte im Hinblick auf die damit mögliche Identifizierung entlaufener Hunde und eine Reduzierung von Fundtieren im Interesse der Kommunen liegen. Zuständig für die Überwachung der Kennzeichnung mit dem registrierten Chip soll die Gemeinde (Magistrat/Gemeindevorstand) sein. Auch insoweit bedarf es als Folge der Erweiterung des Aufgabenkataloges außerhalb des Gefahrenabwehrrechts einer Kostenerstattungsregelung.

Auch die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 4) wird auf die Hundehaltung allgemein ausgeweitet. Nicht akzeptabel ist die Absicht, die „angemessene Höhe durch die Gemeinde in Benehmen mit den Verbänden und Interessengruppen“ festlegen zu lassen. Insoweit ist der Gesetzgeber – wie auch bei § 71 a Abs. 2 HSOG geschehen – in der Pflicht. Soweit die Gemeinde für die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zuständig sein soll, muss sie aber in die Lage versetzt werden, von jedem „angehaltenen“ oder gemeldeten Hundehalter die Vorlage einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu verlangen. Dies sieht das Gesetz aber nicht vor. Außerdem bedarf es für diese Pflichtenerweiterung außerhalb des Gefahrenabwehrrechts wiederum einer Regelung der Kostenerstattung unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips.



Die Zuständigkeit der Gemeinde i.S.d. § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist nicht praktikabel: Abgesehen davon, dass nicht eindeutig geregelt ist, was damit gemeint sein soll, da § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz lediglich regelt, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen und die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf des Monats wirkt, nach dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat, stellt sich die Frage, welche Verpflichtung auf Seiten der Gemeinde damit gemeint sein soll. Sofern die Gemeinde erfährt, dass der Versicherungsschutz nicht mehr besteht, müsste sie zwangsläufig unmittelbar dafür Sorge tragen, dass der Hund sichergestellt wird. Die rechtliche Grundlage dafür ist allerdings im Gesetz nicht geregelt. Außerdem ist nicht geregelt, dass die Gemeinde für diese Aufgabe außerhalb des Gefahrenabwehrrechts insbesondere im Hinblick auf die Unterbringungskosten für den Fall, dass diese vom Hundehalter nicht erstattet werden, seitens des Landes aus originären Landesmitteln erstattet werden. Während die zurzeit geltende Regelung in der Hundeverordnung die Haftpflichtversicherung für gefährliche Hunde als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung regelt, regelt das Gesetz den Fall, dass eine Haftpflichtversicherung Voraussetzung für jede Hundehaltung ist. Die Verantwortung dafür wird aber der Gemeinde übertragen, die im Zweifel sogar regresspflichtig gemacht werden könnte, wenn entsprechender Versicherungsschutz nicht mehr besteht, weil im Hinblick auf die Kenntnisnahme der Voraussetzungen des § 117 Vertragsgesetz Vollzugsdefizite bestehen. Die Regelung des § 4 ist aus kommunaler Sicht nicht akzeptabel, da sie die Verantwortung auf die Gemeinde überträgt. Der Gesetzgeber sollte eine Landesbehörde mit eigener Haftungsverantwortung dafür für zuständig erklären. Es gibt keinen Grund dafür, dass dies die Gemeinde sein muss.

Gemäß § 5 Abs. 1 sollen Hunde so zu führen und zu halten sein, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Abgesehen davon, dass dieser Grundsatz bereits als § 11 HSOG folgt, ist die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Hundeverordnung eindeutiger und rechtlich sicherer: Danach sind nämlich Hunde zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht. Für eine Erweiterung auf weitergehende Schutzgüter i.S.d. öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht kein ausreichender Grund; im Gegenteil sollte erwogen werden, den Tatbestandskatalog des § 2 Hundeverordnung zu reduzieren. Der Hinweis auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung würde im Ergebnis sogar auch eine Gefahr für das Eigentum (wenn ein Hund also etwa einen Autoreifen zerbeißt) betreffen. Dass die Haltung und Führung des Tieres auch dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundeverordnung entsprechen muss, ist eine nicht notwendige Regelung, weil dies bereits in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist. Außerdem fehlt im Gesetz eine Regelung für die insoweit bestehende Zuständigkeit der Tierschutzbehörde und eine diese Behörde verpflichtete Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Anordnungen im Falle eines Verstoßes.

Die Überwachung der Pflichten nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 (aus welchem Grunde die Verletzung der Pflicht i.S.d. Abs. 3 nicht bußgeldbewehrt ausgestaltet ist, lässt sich nicht nachvollziehen), soll im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde (Gemeindevor-



stand/Magistrat) liegen. Auch dies stellt die Zuweisung einer neuen Aufgabe außerhalb des Gefahrenabwehrbereichs dar.

Jeder Hund soll in einem zentralen Register beim Fachministerium gelistet werden (§ 5 Abs. 4 und 5), aus welchem die Fachbehörde und die Gemeinde – offenbar aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht die örtliche Ordnungsbehörde – Auskunft einholen kann (§ 16 Abs. 3).

Es bleibt festzustellen, dass im Vorfeld der „Gefährlichkeit“ eines Hundes dem jeweiligen Hundehalter eine Vielzahl von Pflichten und insbesondere den Kommunen eine Vielzahl neuer Überwachungspflichten auferlegt werden sollen, ohne dass diese neuen Aufgaben eine Kostenerstattungspflicht geregelt wird. Insoweit wäre es nach diesseitiger Ansicht sinnvoller, die entsprechenden Aktivitäten auf ein einfach strukturiertes Verfahren im Hinblick auf die Erlangung eines Hundeführerscheins bzw. einer Sachkundeprüfung zu reduzieren, mit dem Ziel, als Folge der durch den Hundehalter erworbenen Fachkenntnis die Zahl verhaltensgefährlicher Hunde zu verringern, da – nach diesseitiger Einschätzung zu Recht – die Listenhunde i.S.d. § 2 Abs. 1 HundeVO nicht mehr enthalten sind.

Außerdem sollte die Verhaltensgefährlichkeit auf die Verletzung von Menschen reduziert werden.

2. Regelungen für gefährliche Hunde

Die Regelungen für gefährliche Hunde knüpfen teilweise an die bestehende Hundeverordnung an: Die Benennung gefährlicher Listenhunde entfällt aber zu Recht.

Anders als bei der Regelung in der Hundeverordnung stellt die Fachbehörde – und nicht die örtliche Ordnungsbehörde – die Gefährlichkeit des Hundes fest (§ 6); es muss eindeutig geregelt werden, dass keine Pflicht zur Feststellung im Sinne eines feststellenden Verwaltungsakts besteht.

Die Tatbestandsmerkmale sollten zur Vermeidung einer Vielzahl gefährlicher Hunde überprüft und auf Beißvorfälle gegenüber Menschen reduziert werden. Die Zuweisung an die Fachbehörde – also nicht die Kommune – wird den Verwaltungsaufwand und die Anzahl gerichtlicher Verfahren auf Seiten der Kommunen sicherlich reduzieren. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Gefährlichkeit nicht ausgeweitet wird und insbesondere durch unbestimmte Tatbestandsmerkmale wie „ungerichtetes Beuteverhalten“ oder „erweitertes Beutespektrum“ zu spekulativen Entscheidungen führt.

Ohne dass dafür eine nachvollziehbare Begründung angegeben wird, soll die Gemeinde für diejenige Erlaubnis zuständig sein, die es ermöglicht, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Angriffslust, Kampfbereitschaft oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen auszubilden und/oder zu halten (§ 7). Eine solche Entscheidung muss aber durch diejenige Behörde getroffen werden, die sich mit der Frage der Gefährlichkeit von Hunden und insbesondere mit der Ausbildung derselben befasst bzw. die dafür erforderliche Sachkompetenz besitzt. Dies kann nur die Fachbehörde sein. Die Kommune ist dafür insbesondere fachlich nicht in der Lage mit der Folge, dass sie fachlich-



chen Rat – möglicherweise bei der Fachbehörde – einholen müsste. § 7 des Gesetzes muss im Hinblick auf die Zuständigkeit auf die Fachbehörde zugeschnitten werden.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes soll durch die Fachbehörde erteilt werden. Nach der Definition der Behördenabgrenzung dürfte dies nicht die örtliche Ordnungsbehörde, sondern eine andere übergeordnete Behörde sein. Die zurzeit in der Hundeverordnung geregelte Zuständigkeit liegt bei der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erteilung der Haltererlaubnis hängt von den in §§ 9, 10, 11, 12 und 13 geregelten Tatbestandsvoraussetzungen ab. Sofern die Erlaubniserteilung durch eine andere als die örtliche Ordnungsbehörde erfolgt, hat die Fachbehörde diese Voraussetzungen zu prüfen. Allerdings verweist § 12 auf die zuständigen Behörde, also die örtlichen Ordnungsbehörde. Es sollte eine eindeutige Regelung im Sinne einer Zuständigkeit der Fachbehörde erfolgen.

In § 14 wird im Vergleich zur bestehenden Hundeverordnung die Verpflichtung des Halters eines gefährlichen Hundes erheblich ausgeweitet. Neben einer Haltererlaubnis muss der Hund außerhalb eines einbruchssicheren Grundstücks sicher angeleint oder mit einem Maulkorb versehen werden. Darüber hinaus sind Grundstücke, Zwinger oder Wohnungen zu kennzeichnen und gegen Entweichen des Hundes zu sichern. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, ist die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 19 zuständig. Neben der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ließe sich insoweit eine Verfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes denken. Nicht verständlich ist allerdings, welche „Auflagen“ gemäß Abs. 3 und 4 auf Antrag ganz oder teilweise aufgehoben werden können. Im Zweifel soll hierfür ebenfalls die örtliche Ordnungsbehörde zuständig sein mit der Folge, dass eine Antragsflut zu erwarten ist und keine Gründe dafür erkennbar sind, aus welchen Gründen die Verpflichtungen aus § 14 Abs. 3 und 4 „aufgeweicht“ werden könnten. Der örtlichen Ordnungsbehörde wird insoweit ein erhebliches Umsetzungs-, Vollzugs- und Prozessführungsrisiko aufgebürdet. Die generelle Anlein- bzw. Maulkorbtragepflicht zieht aus kommunaler Sicht ein weiteres Problem nach sich: Insbesondere aus tierschutzrechtlicher Sicht wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Forderung erhoben werden, Freilaufgebiete auszuweisen, damit Hunde tierschutzgerecht auslaufen können. Eine solche Ausweisung von Freilaufgebieten ist aber für Kommunen sowohl aus haftungsrechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar. Es muss ausdrücklich darauf hinzuweisen werden, dass eine generelle Anleinpflicht nicht dazu führen darf, dass dies tierschutzrechtlich zu beanstanden wäre und Freilaufgebiete die Folge sein müssen bzw. werden. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass in diesen Fällen durchaus die Möglichkeit des Anlegens eines Maulkorbes für die Fälle erforderlich ist, in denen der Hund frei umherlaufen kann.

§§ 17 und 19 enthalten Zuständigkeitsregelungen, die – wie erwähnt – nicht eindeutig nachvollziehbar sind. § 17 Abs. 1 betrifft die Zuständigkeit der Gemeinde als Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand bzw. Magistrat) im Zusammenhang mit allgemeinen Pflichten eines jeden Hundehalters unabhängig von der Gefährlichkeit des Hundes. Insoweit muss – wie erwähnt – aufgrund der darin liegenden Aufgabenerweiterung eine Kostenerstattungsregelung (Konnextätsprinzips) erfolgen. Abs. 3, der die



Anordnung zur Tötung des Hundes enthält, liegt im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ordnungsbehörde. Im Übrigen sollen offenbar gemäß § 19 sämtliche Regelungen, die einen gefahrenabwehrrechtlichen Bezug aufweisen, durch die örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen werden. Soweit dies nach § 19 Abs. 2 auch die Durchführung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbestimmungsgesetzes erfassen soll, liegt diese Zuständigkeit nach wie vor „neben der Sache“, weil es sich dabei insbesondere um Überprüfungserfordernisse handelt, die nicht in den Kommunen, sondern im Zusammenhang mit der Einfuhr und der Verbringung der Hunde in die Bundesrepublik, also an den Bundesgrenzen, überprüft werden müssen. Die Zuständigkeitszuweisung zu den Kommunen ist deshalb nicht akzeptabel.

In Fällen der besonderen Probleme auf Seiten des Hundehalters (Begehung von Straftaten, Geschäftsunfähigkeit, psychische Krankheiten oder Alkohol- bzw. Betäubungsmittelabhängigkeit) soll dem Halter seitens der Fachbehörde aufgegeben werden, den Hund mit einem Maulkorb oder einer Leine zu versehen oder das Halten oder Führen des Hundes zu untersagen (§ 17). Letzteres hat zur Folge, dass der Hund sichergestellt werden muss. Es ist notwendig, eindeutig zu regeln, dass für diese Fälle die Fachbehörde auch diejenige Behörde ist, welche für die Unterbringung des Hundes und damit auch die daraus entstehenden Kosten aufzukommen hat. Anderenfalls ist ein nicht unerheblicher Kompetenzstreit zu befürchten.

An der Anhörung am 23.02.2012 werden wir teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus

Direktor



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag

Per E-Mail: h.thaumueller@ltg.hessen.de

Ihre Nachricht vom: 20.03.2012
Ihr Zeichen: I A 2.6

Unser Zeichen: TA 100.423 Oe/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-26
E-Mail: oegel@hess-staedtetag.de

Datum: 14.08.2012
Stellungnahme 102-2012

Anhörung zum Gesetzentwurf der SPD Fraktion für ein Hessisches Gesetz zum Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Städtetag sieht nach Umfrage bei seinen großen und mittleren Mitgliedstädten in dem vorliegenden Hundegesetzentwurf ein Regelwerk, das die Kommunen mit einem hohen Verwaltungsaufwand und neben den Hundehaltern auch mit zusätzlichen Kosten belasten würde, ohne dass dem ein nennenswerter Gewinn an Sicherheit gegenüber stünde.

Eine generelle Chippflicht für Hunde wird dagegen uneingeschränkt begrüßt.

Wie uns die größeren Städte in Hessen und insbesondere die Stadt Frankfurt am Main mitteilen, werden grundsätzlich Regelungen für alle Hundehalter ordnungsrechtlich befürwortet, sofern damit tatsächlich ein Sicherheitsgewinn erzielt werden kann. Ob es hierzu eines Gesetzes bedarf oder eine Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) genügen würde, hängt von der beabsichtigten Regelungstiefe ab.

Wie in der Zweckbestimmung des § 1 des Gesetzentwurfes aufgeführt, ist Gegenstand des Regelwerkes auch der **Tierschutz**. Da die Gesetzgebungskompetenz in Angelegenheiten des Tierschutzes aber dem Bund zusteht, greifen selbst pauschale landesrechtliche Regelungen in Belange des Tierschutzes ein. Tierschutzrechtliche

Bestimmungen zur Ausbildung und Sozialisation von Hunden hätten den Vorteil, zur Lösung des Problems potenziell gefährlicher Hunde beizutragen. Bundesrechtliche Regelungen hätten zudem für den Bürger den Vorzug größerer Rechtssicherheit und Durchschaubarkeit, was die Akzeptanz notwendiger Reglementierungen der Hundehaltung erhöhen könnte. Schließlich liegt die Zuständigkeit für den Vollzug des Tierschutzes bei den Veterinärbehörden (kreisfreie Städte und Landkreise) und dort ist die erforderliche Fachkompetenz für eine sachgerechte Behandlung und Beurteilung von Tierschutzfällen vorhanden.

Sollte deshalb ein Bedarf zur Erweiterung tierschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Hundehaltung gesehen werden, wäre eine Initiative des Landes Hessen über den Bundesrat die bessere rechtliche Lösung.

Der Hessische Städtetag wird sehr darauf achten, dass den Städten und Gemeinden die Kosten des Tierschutzes nicht „durch die Hintertür“ und wenn doch, nicht ohne entsprechenden Kostenausgleich durch das Land (Konnexität) auferlegt werden.

Die Einführung einer **Kennzeichnungspflicht mittels Transponder** (§ 3 E-HundeG) für alle Hunde ist bei der Gefahrenvorsorge und -abwehr in Fällen ausgesetzter oder entlaufener Hunde ein taugliches und verhältnismäßiges Mittel. Die Kennzeichnungspflicht gilt bereits für gefährliche Hunde und hat sich in der Vergangenheit bewährt, soweit es zur zweifelsfreien Feststellung der Identität eines Hundes notwendig war. Eine Chippflicht würde einen Erkenntnisgewinn über die Gefährlichkeit eines Hundes mit sich bringen, insbesondere wenn ein Hund außerhalb der Wohnsitzgemeinde auffällig wird oder Hunde zur Verschleierung der Besitz- und Haltungsverhältnisse an andere Orte verbracht werden. Um den zuständigen Behörden den Überwachungsauftrag zu erleichtern, sollten die Gefahrenabwehrbehörden in den Besitz der **Daten über alle Hundehaltungen in ihrem Gemeindegebiet** kommen. Deshalb sollte es für zulässig erklärt werden, dass die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Überwachungsbehörde die für den Vollzug erforderlichen Namen und Anschriften der Halterinnen und Halter von Hunden und die vorhandenen Daten über die Hunde übermitteln und im automatisierten Verfahren abrufbereit halten dürfen. Dies erfordert eine Änderung des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) des **Gesetzes über kommunale Abgaben**, nach der zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach **§ 30 Abgabenordnung** bei der Hundesteuer bislang nur in Schadensfällen Auskunft

über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden darf.

Die Einführung einer verbindlichen **Tierhalterhaftpflichtversicherung** für alle Hundehalter mag aus Opfersicht sinnvoll sein. Die Städte und Gemeinden fragen aber, was passiert, wenn keine Haftpflichtversicherung (mehr) besteht? Müssen sie den Hund einziehen und (in der großen Mehrzahl der Fälle dieser Art) letztlich auf ihre Kosten die Hunde unterbringen?

Was passiert, wenn die Hunde bei nicht bestehender Haftpflichtversicherung nicht eingezogen werden und es zu einem Beißvorfall kommt? Haften die Städte und Gemeinden dann nach den Grundsätzen der Amtspflichtverletzung?

Die Bestimmung der Gemeinden in § 4 Satz 2 E-HundeG als zuständige Stelle nach § 117 Versicherungsvertragsgesetz bedeutet eine ständige Überwachung des Versicherungsschutzes sämtlicher Hunde im Gemeindegebiet. Ein Verwaltungsaufwand, der im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Hunde zu Beißvorfällen ohne Versicherungsschutz in keinem Verhältnis steht.

Sollte nur die anlassbezogene Überwachungspflicht der zuständigen Behörden gewollt sein, sind die Mitteilungspflichten gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle (§§ 5 Abs. 5, 16 E-HundeG) um die Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen der Haftpflichtversicherung nach § 113 Absatz 2 VVG erweitert werden.

Die **Einführung eines theoretischen und praktischen Sachkundenachweises** in der vorgesehenen Art und Weise wird von Praktikern als wenig erfolgreich angesehen, weil der Verwaltungsaufwand erheblich ist und in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen dürfte.

Sachkunde für alle Hunderassen kann die Sicherheit erhöhen, denn angezeigte Beißvorfälle gehen auch zurück auf mit der Führung ihres Hundes überforderte Halterinnen und Halter. Es hat sich in einigen Fällen gezeigt, dass nach dem Besuch einer Hundeschule, die zuvor bestehenden Probleme mit den Tieren und den damit einhergehenden Gefahren, sich reduziert haben. Das Sachkundeerfordernis kann dazu beitragen, die Anschaffung eines Hundes kritischer zu hinterfragen, was u.U. die Zahl der Hunde in den Tierheimen auf längere Sicht reduzieren könnte.

Die Kontrolle dieser Vorschrift wäre aber nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich, der mit dem bestehenden Personal nicht zu realisieren ist. So müsste beispielsweise allein

die Stadt Fulda statt der bisher ca. 30 bis 40 gefährlichen Hunde, zukünftig über 2000 Tiere überwachen. Evtl. geringen finanziellen Vorteilen bei der Unterbringung in Tierheimen stünden erhebliche Mehrkosten auf Seiten der Überwachungsbehörden gegenüber. Nach Beobachtungen in der Vollzugspraxis verfügen viele Hundehalterinnen und Hundehalter oft über ausreichend Sachkunde, es mangelt ihnen aber an Verantwortungsbewusstsein. Die relativ geringe Anzahl der Beißvorfälle (Frankfurt meldet 70 Beißvorfälle bei ca. 14 000 Hundehaltern) rechtfertigt es ordnungsrechtlich nicht, eine Nachweisverpflichtung für alle Hundehalter und -führer einzuführen, zumal ein Sachkundenachweis keine Gewähr dafür bietet, dass Konfliktsituationen dadurch vermieden werden.

Die großzügige „**Altfallregelung**“ in § 2 Abs.7 E-HundeG zeigt die fehlende Zweckmäßigkeit eines Sachkundenachweises auf, denn diese Regelung würde zeitlich unbefristet gelten und damit alle Personen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zwei Jahre einen Hund gehalten oder betreut haben, von dem Erfordernis eines Sachkundenachweises auch bei künftigen Hundehaltungen befreien. Bei der weiteren Fallgestaltung der Befreiungsregelung durch Bescheinigung einer Privatperson über ein zweijähriges Betreuungsverhältnis eines Hundes wäre zudem dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Diese „Altfallregelung“ hätte insgesamt zur Folge, dass über einen jahrzehntelangen Zeitraum nur eine Minderheit von Haltungsverhältnissen Sachkundeprüfungen ablegen müsste. In der Praxis ist es bisher selten zu Zwischenfällen mit Hunden gekommen, wenn diese von **Kindern unter 14 Jahren** (§ 5 Abs. 2 E-HundeG) geführt wurden. Insbesondere kleinere Hunde werden von Kindern ausgeführt, von denen eine geringe Gefährdung ausgeht. Eine Größenregelung für die zu führenden Hunde wäre hier denkbar. Mag sein, dass diese Einschränkung zu einer Erhöhung der Sicherheit bei trägt. Sie erhöht aber auch den Überwachungsaufwand, der von den Kommunen kaum zu leisten sein wird.

Im Ergebnis soll von dieser Form des Nachweises einer Sachkunde wegen des hohen Verwaltungsaufwandes mit zweifelhafter Effizienz Abstand genommen werden.

Die sich aus dem Gesetzentwurf ergebende Auffassung, die **Rasseliste** könnte abgeschafft und damit die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden aufgehoben werden, weil der Sachkundenachweis ein hinreichender Ersatz wäre, vermag der Städtetag nicht zu teilen.

Bei aller Kritik aus der Wissenschaft und der Betroffenen ist es weiterhin gerechtfertigt, die sogenannten Listenhunde, die ein größeres Gefahrenpotenzial darstellen, präventiv mit

einem Erlaubnisverfahren zu belegen, das sich aus Sicht der Vollzugsbehörden bewährt hat. Damit sind diese Hunde besser kontrollierbar und die Sicherheit der Bevölkerung vor Hundeangriffen wird erhöht. Der „erste Biss“ darf nicht frei sein, wenn sich die Hunderasse in der Statistik als auffällig hervor getan hat.

Allerdings sollte die Rasseliste weiter entwickelt werden, wozu auch die derzeit laufende Evaluierung der Hundeverordnung dient.

Bisher wurde es als rechtens erachtet, wenn einzelne Hunderassen im Rahmen der Satzung über die **Hundesteuer** besonderes besteuert wurden, sofern sie die Rassen auch in der Hundesteuersatzung aufgelistet werden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes muss damit gerechnet werden, dass Forderungen zur Abschaffung der erhöhten Hundesteuer für bestimmte Rassen gestellt werden. Kommunale Einnahmeverluste würden entstehen.

Zu den **finanziellen Folgen** führt der Gesetzentwurf aus, dass die erweiterten Reglementierungen auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Kommunen verursachen, der nur zum Teil durch Gebühren ausgeglichen werden kann.

Gerade bei den neuen Anforderungen an Hundehalterinnen und Hundehalter betreffend Sachkundenachweis, Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung sehen wir keine Möglichkeit, für die Überwachung und Durchsetzung einen Gebührentatbestand einzuführen. Da bekanntlich von Rechtsvorschriften nicht erwartet werden kann, dass sie von dem Betroffenen unaufgefordert und freiwillig beachtet werden, ist zur Rechtsverwirklichung und Rechtsdurchsetzung stets eine Überwachung, Kontrolle, Zwangsausübung und Sanktion erforderlich, um nicht zu Ungehorsamstatbeständen zu verkommen. Wert und Bedeutung einer Rechtsordnung bestimmen sich daher nicht zuletzt nach dem Grad ihrer Beachtung und Durchsetzung, die in diesem Falle dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren aus Hundehaltungen dienen sollen. Ein deutlich erhöhter Überwachungsaufwand wäre notwendig. Dies begründet sich aus der allgemeinen Erkenntnis, dass in der Gesellschaft die Bereitschaft zur Einhaltung der Rechtsordnung sinkt und Regeln weniger freiwillig respektiert und beachtet werden. Die zunehmende Anonymität verstärkt diese Tendenz.

Erschwerend kommt beim Aufgabenvollzug hinzu, dass die in Rede stehenden Rechtsnormen für den Personenkreis mit niedrigem oder gar keinem Einkommen Kosten verursachen, die sie voraussichtlich nicht freiwillig zu leisten bereit sind und Zwangsmaßnahmen und Sanktionen an dem Nichtvorhandensein finanzieller Mittel scheitern dürften.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Tatsache, dass behördliches Handeln in diesem Milieu

erfahrungsgemäß zu einem höheren Verwaltungsaufwand führt. So erwartet beispielsweise die Stadt Frankfurt am Main mit ca. 14000 Hundehaltungen im Stadtgebiet nach den bisherigen Erfahrungen, dass mehrere Tausend Halterinnen und Halter zunächst den neuen Verpflichtungen nicht nachkommen würden.

Hohe Sachkosten entstehen den Kommunen bereits mit der **Unterbringung** sichergestellter Hunde nach der HundeVO aus dem Jahr 2000.

Nun kämen mit dem vorgelegten HundeG neue Kosten auf die Kommunen zu, denn Hunde ohne bestehende Haftpflichtversicherung und Hunde, deren Halter die Sachkundeprüfung nach dem nun vorgelegten HundeG nicht bestanden haben, z. B. weil der Hund nicht zuverlässig hört (wahrscheinlich eine Vielzahl von älteren Menschen mit Klein- und Kleinsthunden), müssten entzogen und im Tierheim oder in Hundepensionen untergebracht werden. Bei den ehemaligen Haltern sind die Unterbringungskosten seltenst eintreibbar, die Hunde sind kaum vermittelbar, sodass die Kosten der Unterbringung /Umsetzung des neuen Gesetzes wieder an den Städten und Gemeinden hängen bleiben. Mag die HundeVO noch der Gefahrenabwehr vor gefährlichen Hunden dienen, eine dem Tierschutzgedanken entspringende Regelung mit der Folge, dass Städte und Gemeinden eine generelle Hundeunterbringungsverpflichtung für Bürger haben, die keine Sachkunde und/oder Haftpflichtversicherung für ungefährliche Hunde nachweisen können, lehnt der Städtetag ab.

Entsprechend dem Konnexitätsprinzip müsste das Land darlegen, wie es den Städten und Gemeinden diese durch Gesetz zusätzlich auferlegten Kosten finanziell ausgleicht.

Bei den Betretungsrechten ist auffällig, dass dies nur für Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden und Betriebsräume gilt (§ 15 Abs. 2 E-HundeG). An diesen Orten finden jedoch in den wenigsten Fällen Hundehaltungen statt. Würden nicht auch die Wohnungen mit einbezogen werden, wäre dies ein stumpfes Schwert.

Schließlich sollte die bereits normierte Berechtigung der Behörden, Auskunft aus dem zentralen Register einzuholen, dahingehend ergänzt werden, dass die erfassten Daten auch zum automatisierten Abruf für die zuständigen Behörden bereitgehalten werden dürfen. Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzentwurf Behörden unzutreffend bezeichnet, was offensichtlich aus der weitgehenden Übernahme des Niedersächsischen Hundegesetzes resultiert. Sie müssten der Organisationsstruktur des Landes Hessen angepasst werden. In § 9 Abs. 1 Satz 1 müsste es richtigerweise heißen: „Die Erlaubnis nach § 8 ...“.

In § 12 Abs. 3, 2. Halbsatz ist wohl statt auf „Abs. 2 Satz 3“ die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3“ gewollt.

Abschließend ist der Hessische Städtetag der Ansicht, dass die beabsichtigte Regelungsdichte für das Halten und Führen von Hunden mit den dafür auch für die Städte und Gemeinden verbundenen Kosten und Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Sicherheitsgewinn steht.

Für Regelungen den Tierschutz betreffend ist der Bund zuständig.

Zusätzliche Landesvorschriften im Grenzbereich Ordnung/Tierschutz und damit einhergehende Kosten können den Städten und Gemeinden nur mit finanziellem Ausgleich auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., Steinerne Furt 71, 86167 Augsburg

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Vorab per E-Mail: h.taumueller@ltg.hessen.de

Hauptgeschäftsstelle
Direktion
Steinerne Furt 71
86167 Augsburg
Telefon: (0821) 74002-62
Telefax: (0821) 74002-903
Internet: www.schaeferhunde.de
e-mail: sekretariat@schaeferhunde.de

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 200112)

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Sachbearbeitung Augsburg, 13.08.2012
Frau Hietsch HS61/HH62/VwA
Durchwahl: 62

**Öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz), Drucksache 18/5107
Öffentliche mündliche Anhörung am 23.08.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und die Einladung zur mündlichen Anhörung zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Mit großem Interesse verfolgt der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., mit 63.000 Mitgliedern der größte Verein im VDH, die Entwicklung des hessischen Hundegesetzes.

Von besonderem Interesse ist dabei § 3 letzter Satz des Hessischen Hundegesetzes, wonach der Transponder von einem **Tierarzt** zu implantieren ist.

Gegen diese Regelung bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, da in zahlreichen anderen Bundesländern ebenfalls eine Chip-Pflicht vorgesehen ist, die Transponder jedoch nicht nur von Tierärzten, sondern auch von anderen entsprechend geschulten Personen implantiert werden dürfen.

Der vorgesehene Tierarztvorbehalt erscheint uns vor allem deshalb problematisch, da dadurch ein „Chip-Tourismus“ in Bundesländern entstehen könnte, in denen kein Tierarztvorbehalt in den entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

Bisher – und in den Bundesländern, in denen dies auch momentan weiterhin zulässig ist – erfolgt die Implantierung des Chips in die Tiere unserer Mitglieder durch geschulte und beauftragte Personen unseres Vereines. Diese Beauftragten verfügen über einen erheblichen Sachverstand, da sie bereits hunderte von Chips implantiert haben und diese Praxis problemlos und erprobt ist.

Amtsgericht Augsburg / Vereinsregisternummer: VR15

Präsident
Wolfgang Henke

Vizepräsident
Nikolaus Waltrich

Vereinszuchtwart
Reinhardt Meyer

Vereinsausbildungswart
Heinz Gerdas

Vereinswirtschaftswart
Horst-Peter Tacke

Vereinsjugendwart
Sylvio Grimm

Stadtparkasse Augsburg
Dresdner Bank Augsburg
Postbank München

Konto 810 200 030
Konto 108 787 300
Konto 167 47-803

BLZ 720 500 00
BLZ 720 800 01
BLZ 700 100 80

IBAN DE07 7205 0000 0810 2000 30
IBAN DE12 7208 0001 0108 7873 00
IBAN DE82 7001 0080 0016 7478 03

BIC AUGSDE77
BIC DRESDEFF 720
BIC PBNKDEFF





-2-

Hinzu kommt, dass für die im Vereinsbereich gekennzeichneten Hunde DNA-Proben hinterlegt sind, mit denen bei einem möglichen Transponderausfall ebenfalls eindeutig die Identität des betroffenen Tieres festgestellt werden kann.

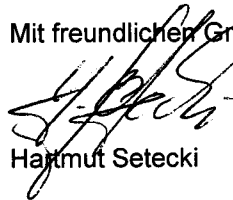
Unseres Erachtens ist es sinnvoll, in dem Gesetz von einem Tierarztvorbehalt Abstand zu nehmen und statt dessen eine unbürokratische, pragmatische und dadurch bürgerfreundliche Lösung ins Auge zu fassen, die es neben Tierärzten auch besonders geschulten beauftragten Personen möglich macht, das Chippen der Tiere vorzunehmen.

Sollten Sie weitere Hintergrundinformationen oder Unterlagen benötigen, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden, gutachterliche Stellungnahmen zur Tierarztspflicht bei der Kennzeichnung von Hunden mittels Mikrochip liegen uns vor.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auf Bundesebene die Partei Bündnis 90/ Die Grünen einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes eingebracht hat, aus dem sich ergibt, dass eine Kennzeichnung von Tieren nicht zwingend durch einen Tierarzt stattfinden muss.

Wir freuen uns – gemeinsam mit unserem Juristen – im Rahmen der Anhörung unsere Argumente nochmals vortragen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Setecki

Amtsgericht Augsburg / Vereinsregisternummer: VR15

Präsident
Wolfgang Henke

Vizepräsident
Nikolaus Waltrich

Vereinszuchtwart
Reinhardt Meyer

Vereinsausbildungswart
Heinz Gerdas

Vereinswirtschaftswart
Horst-Peter Tacke

Vereinsjugendwart
Sybio Grimm

Stadtparkasse Augsburg
Dresdner Bank Augsburg
Postbank München

Konto 810 200 030
Konto 108 787 300
Konto 167 47-803

BLZ 720 500 00
BLZ 720 800 01
BLZ 700 100 80

IBAN DE07 7205 0000 0810 2000 30
IBAN DE12 7208 0001 0108 7873 00
IBAN DE82 7001 0080 0016 7478 03

BIC AUGSDE77
BIC DRESDEFF 720
BIC PBNKDEFF



Gesendet: Montag, 13. August 2012 21:03
An: Poststelle (HLT)
Betreff: MdL Horst Klee Drucksache 18/5107 Hundegesetz

Sehr geehrter Herr Klee,

nach Durchsicht der Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf des Hundegesetzes möchte ich etwas zur Anregung mitteilen.

Der Tierschutzbeirat erwähnt die Besitzer von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, was ich sehr begrüße. Ich möchte jedoch zu bedenken geben, dass diese beiden "Arbeitsbereiche" des Hundes im Oberbegriff "Assistenzhunde" zu Hause sind. Es soll in dem Gesetzesentwurf die Sachkundenachweispflicht für diese Besitzer, zu denen ich selber gehöre (Behindertenbegleithund) eingetragen werden. Dies befürworte ich, jedoch möchte ich eine Gleichstellung, wenn im Rahmen der Einschulung und der Überprüfung in der Zusammenführung als Assistenzhunde-Team diese Sachkunde nachgewiesen wurde. Im Verein Partner-Hunde Österreich (mein Hund kommt daher) sowie auch bei Vita Assistenzhunde Deutschland, werden die Teams mit theoretischen und praktischen Prüfungsinhalten auf das Leben mit einem Assistenzhund vorbereitet. Es gibt eine Abschlussprüfung und Nachprüfungen. Bei Blindenführhunden ist ebenfalls mindestens eine Prüfung erforderlich.

Eine erneute Prüfung mit weiteren Kosten halte ich für nicht angebracht.

Ich würde mich freuen, wenn meine Zeilen Gehör finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmidtman
34266 Niestetal